

Kammern, einer Küche, einem Speisegewölbe, einer Bodenkammer, einer Kellerabteilung und einem Holzgelaß auf drei Jahre, vom 1. Januar 1885 bis dahin 1888.

2. Der Mieter zahlt einen jährlichen Mietzins von 360 Mark in vierteljährlichen Raten pränumerando. Eine Verzögerung der Zahlung über den festgesetzten Termin entbindet den Vermieter von dem Kontrakte.

3. Der Vermieter übergiebt dem Mieter die Wohnung in wohllichem Zustande und verpflichtet sich, alle größeren Reparaturen an Thüren, Fenstern, Schließern, Ofen und allem, was nicht durch des Mieters oder der Seinigen Schuld beschädigt wird, ausführen zu lassen.

4. Dagegen verpflichtet sich der Abmieter, die Wohnung in gutem Zustande zu erhalten und alle nötig werdenden Reparaturen, wofern sie, einzeln berechnet, einen Kostenbetrag von 3 Mark nicht übersteigen, auf seine Kosten vornehmen zu lassen.

5. Ohne ausdrückliche Erlaubnis des Vermieters dürfen wesentliche Veränderungen in der Wohnung nicht vorgenommen werden.

6. Die Mietlokalitäten ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst von anderen Personen, als den zur Familie oder dem Hausstande des Abmieters gehörigen, mit benutzen zu lassen, ist dem Abmieter ohne ausdrückliche Genehmigung des Vermieters nicht gestattet.

7. Mieter ist verbunden, den Bestimmungen der bestehenden Hausordnung pünktlich nachzukommen; Übertretung derselben berechtigt zur sofortigen Aufhebung des Kontraktes.

8. Nach Verlauf der im § 1 bezeichneten Mietperiode tritt, falls der Vertrag nicht von neuem auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen wird, vierteljährliche, beiden Theilen zu jeder Zeit freistehende Kündigung ein.

Zur gegenseitigen Sicherheit ist vorstehender Vertrag doppelt ausgefertigt und von beiden Theilen eigenhändig unterschrieben worden.

Hainichen, den 15. Dezember 1885.

Adolf Lehnert.

Alban Salzmänn.

3. Lehrkontrakt.

Zwischen den Unterzeichneten, Steueraufseher Anton Rose aus Lunzenau und Schlossermeister Eduard Steinert in Rochlitz, ist heute folgender Lehrvertrag abgeschlossen worden.

1. A. Rose giebt seinen Sohn Paul dem E. Steinert auf drei Jahre — vom 1. Mai 1886 bis dahin 1889 — in die Lehre und verpflichtet sich, am Ende jedes Lehrjahres 30 Mark Lehrgeld zu entrichten.

2. Desgleichen verpflichtet sich der Vater Rose, seinen Sohn während der Lehrzeit mit Kleidung und Wäsche anständig zu versorgen.

3. E. Steinert verspricht, dem jungen Paul Rose in seiner Profession die nötige Anleitung und Unterweisung zu erteilen, ihn unter strenger Aufsicht und guter Zucht zu halten und ihm Wohnung, nahrhafte und ausreichende Kost zu geben.

4. Der Lehrling ist ausschließlich für die Zwecke des Geschäftes zu verwenden.

5. Der Lehrherr gestattet, daß der Lehrling während seiner ganzen Lehrzeit die hiesige gewerbliche Fortbildungsschule besuchen darf, wobei aber die Unterrichtskosten der Vater des Lehrlings zu tragen hat.

6. Paul Rose verspricht Treue, Fleiß, Gehorsam und gute Aufführung und dessen Vater verbürgt sich, für allen erweislichen Schaden zu haften, welchen sein Sohn seinem Lehrmeister oder seiner Familie zufügen sollte.

7. Für den Fall, daß der Lehrvertrag durch den einen oder andern Theil vor der Zeit aufgehoben würde, sollen die gesetzlichen Bestimmungen in Kraft treten.

Zur Bestätigung ist vorstehender Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Theilen unterschrieben worden.

Rochlitz, den 1. März 1886.

A. Rose, Steueraufseher.

E. Steinert, Schlossermeister.

7. Protokolle.

Ein Protokoll ist eine schriftliche Aufnahme von Verhandlungen und Beschlüssen bez. Aussagen gewisser Personen. Bei Abfassung desselben muß die Sache klar und bestimmt dargestellt werden; denn ein Protokoll soll als glaubwürdige Unterlage dienen. Es muß enthalten: a. Ort und Datum der Verhandlung; b. die Namen der an der Verhandlung beteiligten Personen; c. genaue Angabe des Gegenstandes, über welchen